

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
hier: "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof
gGmbH"

Beratungsfolge:

01.12.2021 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof
gGmbH" wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Begründung

Die eingetragene und gemeinnützige "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof gGmbH", 58091 Hagen beantragt die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen der freien Jugendhilfe anerkannt werden:

- "wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten."

Die "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof gGmbH" setzt sich aus dem BUND Hagen und der BUNDjugend NRW zusammen und beabsichtigt die bisherigen Aktivitäten am Marienhof, Brunsbecke 5 in 58091 Hagen zukünftig gemeinsam anzubieten und zusätzlich den Betrieb des Jugendgästehauses Marienhof e.V. fortzuführen.

Der ebenfalls dort ansässige und seit dem Jahr 2000 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannte Verein "Naturerlebnis Marienhof e.V." fungiert als Kooperationspartner der "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof gGmbH".

Das pädagogische Angebot der "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof gGmbH" richtet sich sowohl an Kinder und Jugendliche von Kindergarten, über Schule bis in den Freizeitbereich (z.B. Ferienfreizeiten, Einzelprojekte und regelmäßige Gruppenangebote) als auch im Rahmen von Bildungsangeboten für Jugendeinrichtungen, Gruppen aus der verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und weitere private Gruppen.

Die Umsetzung erfolgt durch drei hauptamtliche Bildungsreferentinnen (Biologinnen, Waldpädagoginnen) sowie durch pädagogische Honorarkräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Darüber hinaus werden im Bereich der Erwachsenenbildung Fortbildungen, Seminare und Workshops für Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen und ehrenamtlich Tätige angeboten, die bereits im Bereich von BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) in Bezug auf die Themenbereiche Ökologie, Ökonomie, Soziales und Politik) tätig sind.

Kindern und Jugendlichen wird durch das vielfältige pädagogische Angebot die Natur und die Umwelt nicht nur nähergebracht, sondern diese lernen und erfahren die Bedeutung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in der globalisierten Welt.

Ziel ist, Kinder und Jugendliche zu einem zukunftsorientierten, nachhaltigen und verantwortungsbewussten Handeln zu befähigen und ihnen die dafür notwendigen Kompetenzen und ein breit gefächertes Wissen zur Verfügung zu stellen und die

"BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof gGmbH" als außerschulischen Lernort in Hagen kontinuierlich auszubauen.

Durch bereits langjährig bestehende enge Kooperationen mit dem Jugendring Hagen, dem BDKJ, dem Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, diversen Kindergärten, Schulen, Schulsozialarbeiter*innen, Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen, CVJM, Caritasverband Hagen e.V., AllerWeltHaus Hagen, Veex e.V. und Naturerlebnis Marienhof e.V. am gemeinsamen Standort Marienhof und andere Landesverbände auf NRW und Bundesebene der BUNDjugend findet ein konzeptionelles Arbeiten zu den Themen Nachhaltigkeit in Hagen und Verankerung und Stärkung von Bildung für nachhaltige Entwicklung statt.

Seit 2021 wird die Arbeit der BUNDjugend in Hagen durch den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hagen über den Jugendring Hagen mit einem Personalkostenzuschuss für die Jugendbildungsreferentinnen gefördert.

Die "BUND & BUNDjugend Jugendgästehaus und Bildungszentrum Marienhof GmbH", 58091 Hagen erfüllt, wie aus beiliegendem Gesellschaftsvertrag ersichtlich wird, die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Inklusion ist Querschnittsthema der Kinder- und Jungendarbeit.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

„Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird ermöglicht und das Bestehen sowie eine ressourcenschonende Modernisierung des Jugendgästehauses gesichert.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

(Margarita Kaufmann, Beigeordnete für Bildung, Jugend und Soziales und Kultur)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Gesellschaftsvertrag
der
BUND & BUNDjugend
Bildungszentrum & Jugendgästehaus
Marienhof gGmbH
Brunsbecke 5, 58091 Hagen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
BUND & BUNDjugend Bildungszentrum und Jugendgästehaus Marienhof gGmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Bildungszentrums und Jugendgästehaus Marienhof in Hagen-Delstern.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
 - Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Umwelt
 - die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Satzung des BUND NRW e. V.
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Zwecken des Natur- und Umweltschutzes
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Praktizierten Natur- und Umweltschutz
 - Betrieb des Marienhofs als Jugendgästehaus
 - Durchführung von Tagesangeboten, Freizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten, Bildungsangeboten im Rahmen des FÖJ und BFD sowie Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Multiplikator*innen. Das Bildungszentrum und Jugendgästehaus Marienhof soll durch seine Angebote den Menschen ökologische Zusammenhänge näher bringen und das Bewusstsein für eine kritische Haltung gegenüber Naturzerstörung, Klimawandel und übermäßigen Ressourcenverbrauch sowie deren gesellschaftlichen Ursachen und Zusammenhänge vermitteln.
 - Information, Vernetzung und Beförderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung

§ 3 Gemeinnützigkeit - Verwendung der Einkünfte und des Vermögens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen zu BUNDjugend NRW e.V. und BUND NRW e.V.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (i.W. fünfzigtausend Euro).

(2) Vom Stammkapital haben übernommen:

1. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW (BUND NRW e. V.) mit Sitz in Düsseldorf
eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro,
2. der BUNDjugend NRW e.V. mit Sitz in Soest
eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro,

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe einzuzahlen und stehen den Geschäftsführer*innen sofort in vollem Umfang zur Verfügung. Sie sind zweckgebunden gemäß dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; es endet mit Ablauf des darauffolgenden 31. Dezember.

§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsvertretung

(1) Die Gesellschaft hat max. zwei Geschäftsführer*innen, die die Gesellschaft gemeinsam vertreten. Die Gesellschaft wird durch eine*n Geschäftsführer*in allein vertreten, wenn er*sie alleinige*r Geschäftsführer*in ist oder wenn die Gesellschafter*innenversammlung ihn*sie zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich mit einem*einer Prokuristen*Prokuristin vertreten.

Den Geschäftsführer*innen kann durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (2) Die Geschäftsführer*innen handeln für die Gesellschaft in Gesamtvertretung. Sollte ein*e Geschäftsführer*in aufgrund von Krankheit oder Tod seine*ihrе unaufschiebbaren Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können, gilt der*die noch handlungsfähige Geschäftsführer*in als alleinvertretungsberechtigt, bis ein*e neue*r Geschäftsführer*in bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des*der bisherigen Geschäftsführer*in wieder hergestellt ist. Ist ein*e Geschäftsführer*in dauerhaft von der Ausübung ihrer*seiner Tätigkeit als Geschäftsführer*in ausgeschlossen, ruft der*die übrige Geschäftsführer*in die Gesellschafter*innenversammlung ein, um eine*n neue*n Geschäftsführer*in zu bestellen.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen einschließlich Vereinbarung und Abschluss befristeter Arbeitsverträge. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung erforderlich. Die Geschäftsführung bedarf demgemäß insbesondere aber nicht ausschließlich für nachfolgend aufgeführte Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Aufnahme von Darlehen, sobald die Summe der aufgenommenen Darlehen 20.000 EUR übersteigt;
 - Verkauf von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, die den Buchwert von 5.000 EUR überschreiten.
 - Vereinbarungen mit langjähriger (≥ 5 Jahre) Zweckbindung
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer*innen erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung.
- (5) Der*die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführer*innen sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung und die Bestimmungen des Gesellschaftsertrages gebunden.
- (6) Der*die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführer*innen können durch die Gesellschafter*innenversammlung abberufen werden.

§ 7 Gesellschafter*innenversammlung

- (1) Die Gesellschafter*innenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung werden, soweit nicht im Gesetz

oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, einstimmig beschlossen.

- (3) Die Beschlussfassung kann in gemeinsamen Sitzungen sowie durch Telefon oder Videokonferenzsysteme oder schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafter*innenversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen Ladung und Abhaltung einer Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht berechnet sind.
- (5) Die Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafter*innenversammlung insoweit nicht beschlussfähig, ist schriftlich und mit Empfangsbestätigung neuerlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Gesellschafter*innenversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (6) Jede*r Gesellschafter*in kann sich in der Gesellschafter*innenversammlung bei Vorlegen einer entsprechenden Vollmacht durch eine*n Mitgesellschafter*in oder eine*n Angehörige*n eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (7) Über jede Gesellschafter*innenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag der Sitzung, Namen und Stammeinlagen der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter*innen, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter*innen anzugeben sind. Der*die Protokollant*in ist von den Gesellschafter*innen zu Beginn der Gesellschafter*innenversammlung zu wählen.
- (8) Die Gesellschafter*innenversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (9) Jede*r Gesellschafter*in hat eine Stimme und kann maximal drei Vertreter*innen in die Gesellschafter*innenversammlung entsenden. Jede*r Gesellschafter*in hat der Gesellschaft vorab mitzuteilen, welche*r Vertreter*in das Stimmrecht ausübt.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einberufen. Er steht der Geschäftsführung und den Gesellschafter*innen in beratender Weise zur Seite, in Streitfragen leistet dieser Hilfe bei der Entscheidungsfindung und wird vermittelnd tätig.
Der Beirat ist mit Personen zu besetzen, welche die Gesellschaft mit ihrer Expertise unterstützen können. Vertreter*innen des maximal 4 Personen umfassenden Beirats werden paritätisch durch die Gesellschafter berufen.

§ 9 Jahresabschluß, Gewinnverwendung

- (1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Lagebericht, werden von den Geschäftsführer*innen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer

Buchführung aufgestellt und sind der ordentlichen Gesellschafter*innenversammlung vorzulegen.

Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Gesellschafter*innen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

- (2) Die Gesellschafter*innenversammlung beschließt über die Verwendung eines etwaigen Jahresreingewinns. Hierbei darf ein eventueller Jahresüberschuss nicht an die Gesellschafter*innen ausgeschüttet werden, er verbleibt vielmehr in der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter*innen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines*einer Gesellschafter*Gesellschafterin aus der Gesellschaft.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die dann vorhandenen Geschäftsführer*innen als Liquidator*innen, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 11 Schiedsklausel

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag, sowie überhaupt aus dem Gesellschaftsverhältnis wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbart.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichter*innen. Die betroffenen Streitparteien können je einen Schiedsrichter nominieren. Die nominierten Schiedsrichter haben sich auf einen weiteren dritten Schiedsrichter, welcher zugleich die Stellung des Vorsitzenden hat, zu einigen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Im Nichteinigungsfall wird der*die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch das Schiedsgericht des BUND bestimmt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden, und zwar so, dass sie dem

angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Der vorstehende Gesellschaftervertrag ist bei einer Änderung der Rechtslage dieser unter Aufrechterhaltung des Zwecks der Gesellschaft anzupassen.

- (2) Im Übrigen gelten – soweit nichts geregelt ist – die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages, die Anmeldung zum Handelsregister, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sowie etwa entstehende Steuern trägt die Gesellschaft.
Der Gründungsaufwand wird mit ca. 1.400 EUR angenommen.